



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.810/2
vom 10. Dezember 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die
Einspruchskammer des Zentrums für die gesunde Entwicklung
von Kindern und Jugendlichen‘

Am 18. November 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über die Einspruchskammer des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 10. Dezember 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Luc DETROUX, Staatsräte, Yves DE CORDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Dezember 2014 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. Wie aus dem zweiten Absatz der Präambel hervorgeht, ist der entworfenen Erlass vorher mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des in Artikel 17 § 2ter Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 ‚zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen‘ vorgesehenen Unterausschusses, verhandelt worden.

Das gemäß Artikel 24 § 2 der Verfassung gegründete Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hängt jedoch entsprechend Artikel 19 des Anhangs 1 des o.a. Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 von dem Sektorenausschuss XIX ab.

Für die Einhaltung dieser Formvorschrift ist daher zu sorgen und Absatz 2 der Präambel ist anzupassen.

2. Laut Artikel 6.69 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ setzt die Regierung für das Zentrum eine Einspruchskammer ein.

Die Regierung hat es aber unterlassen, sie ausdrücklich einzusetzen. Der Entwurf ist folglich in diesem Punkt zu ergänzen.

3. In Artikel 6.70 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des o.a. Dekrets vom 31. März 2014 wird vorgesehen, dass sich die Einspruchskammer aus einer gleichen Anzahl Vertreter des Verwaltungsrates und der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zusammensetzt und dass es für jede Kategorie ebenso viele Ersatzmitglieder wie effektive Mitglieder gibt. In Paragraph 2 zweiter Satz derselben Bestimmung steht außerdem:

„Die Einspruchskammer zählt mindestens drei effektive Mitglieder, die den Verwaltungsrat vertreten, und drei effektive Mitglieder, die das Personal vertreten.“

Statt in Artikel 1 des Projekts vorzusehen, dass sich die Einspruchskammer aus drei effektiven Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammensetzt, ist also zu bestimmen, dass sich die Einspruchskammer aus drei Vertretern des Verwaltungsrates und drei Vertretern der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zusammensetzt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN